

## CH\_VB 87.374 vom 18. Dezember 1987

Bundesverwaltung, 1987-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_87.374](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.374)

FR: CH\_VB 87.374 du 18 décembre 1987

IT: CH\_VB 87.374 del 18 dicembre 1987

### Erwägungen

#### E. 18

décembre 1987 Ferner wird die Totalrevision des Atomgesetzes vorbereitet. Die eidgenössischen Räte werden daher demnächst Gelegenheit haben, die Risikofrage einlässlich zu diskutieren.

2. Schadensausmass eines schweren Kernkraftwerkunfalles Für keinen der heute weltweit eingesetzten Leistungsreaktoren kann absolut ausgeschlossen werden, dass infolge eines schweren Unfalls ein Teil seines Inventars an radioaktiven Stoffen freigesetzt wird. Der Bundesrat hat bereits in seinen Antworten auf die dringlichen Interpellationen zum Ereignis Tschernobyl im Juni 1986 darauf hingewiesen, dass bei den in unserem Land eingesetzten Reaktoren aufgrund ihrer Bauweise, ihren Eigenschaften und den Sicherheitssystemen schwere Unfälle nicht nur sehr unwahrscheinlich sind, sondern auch eine geringere Freisetzung von Aktivstoffen selbst bei beschädigtem Reaktor-Containment erwarten lassen als im Falle Tschernobyl. Aufgrund von Risikostudien kann abgeschätzt werden, dass im ungünstigsten Fall neben hundert Prozent der radioaktiven Edelgase auch einige Prozente des Inventars an Jod und Cäsium in die Umgebung abgegeben werden.

3. Probabilistische Risikoanalysen Für die Kernkraftwerke Beznau, Gösgen und Leibstadt wurden die probabilistische Risikoanalysen (PRÄ) durchgeführt bzw. befinden sich in der Abschlussphase; für das Kernkraftwerk Mühleberg wurde damit begonnen. Diese Risikoanalysen wurden im Auftrag und auf Kosten der Betreiber erarbeitet, die somit auch über ihre Verbreitung verfügen. Lediglich die Sicherheitsbehörden haben Einsicht in die entsprechenden Unterlagen. Solche Analysen können Anhaltspunkte geben über Verbesserungsmöglichkeiten und, obwohl mit grossem Streubreich, über die etwaige Grössenordnung des mit dem Betrieb eines Kernkraftwerkes verbundenen Risikos. Weltweit wurden bis heute nur für eine relativ kleine Anzahl von Kernkraftwerken Risikoanalysen durchgeführt. Die ersten grossen Analysen (Rasmussenstudie in den USA, deutsche Risikostudie) hatten eher Forschungscharakter, nämlich die Abschätzung des mit dem Betrieb einer grossen Anzahl von Kernkraftwerken verbundenen Risikos. Notwendigerweise mussten sie auf ausgewählten, als typisch beurteilten Anlagen basieren. So liegen in der Bundesrepublik Deutschland keine Analysen vor für andere Werke als die für die erwähnte Risikostudie ausgewählte Kernkraftwerk Biblis B. Die schweizerischen Risikostudien sind nicht in einer zur Veröffentlichung geeigneten Form vorhanden, da sie nicht zu diesem Zweck vorbereitet wurden. Unter anderem sprechen auch Gründe des Sabotageschutzes gegen die Veröffentlichung von Detailinformationen.

4. Mark I-Containment des Kernkraftwerkes Mühleberg Weltweit stehen 36 Kernkraftwerke mit Mark I-Containment in Betrieb. Es gibt keine amerikanischen Studien, aus welchen hervorgeht, dass Anlagen mit dem Mark I-Containment den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Weder in den USA noch in anderen Ländern steht ein Widerruf der Betriebsbewilligung zur Diskussion. Ueber das Verhalten des Mark I-Containments bei schweren Unfällen liegen bisher nur vereinzelte

Studien für ausländische Anlagen vor. Deren Übertragbarkeit auf das Kernkraftwerk Mühleberg ist aber kaum gegeben, da dessen Containment nicht nur eine grössere Speicherfähigkeit aufweist, sondern auch noch von einem wirksamen sekundären Containment umschlossen ist. Wesentlich für einen sicheren Betrieb des Kernkraftwerkes Mühleberg ist der Nachweis, dass das Containment selbst im Falle eines Rohrbruchs einer Hauptleitung des Reaktor- kühlsystems die in Form von Dampf und heissem Wasser freiwerdende Energie aufnimmt und die radioaktiven Stoffe zurückhält. Dieser Nachweis liegt für das Kernkraftwerk Mühleberg vor und wurde von der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen überprüft. Einige im Zusammenhang mit dem Containment notwendigen Nachrüstungen wurden bereits vor Jahren realisiert. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen offensichtliche Mehrheit Minderheit Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt. #ST# 87.485

Interpellation Petitpierre Creys-Malville. Information über Betriebsunterbruch Creys-Malville. Fuite de sodium et interruption de l'exploitation Wortlaut der Interpellation vom 18. Juni 1987 Kann der Bundesrat das Parlament über folgende Fragen informieren: 1. Ist er der Ansicht, von den zuständigen französischen Behörden rechtzeitig und ausreichend informiert worden zu sein? 2a. Aus welchen Gründen ist der Superphénix zunächst für einige Wochen und danach auf unbestimmte Zeit abgeschaltet worden? 2b. Warum war die Information der französischen Behörden und der Öffentlichkeit im allgemeinen auf den ersten Blick so konfus und warum kam sie mit so unerklärlicher Verspätung? 2c. Unterscheidet sich die Praxis der französischen Behörden in dieser Sache von derjenigen der deutschen und der schweizerischen Behörden? Wenn ja, welches sind die Gründe dafür? 2d. Hat der Bundesrat im Hinblick auf die erneute Inbetriebnahme des Superphénix präzise Garantien erhalten? Wenn nicht, wie gedenkt er dagegen zu opponieren? 3a. Wie ist die Alarmierung im Falle eines nuklearen Störfalls oder eines nuklearen Unfalls zwischen Frankreich und der Schweiz organisiert? 3b. Sind die mit anderen Nachbarländern abgeschlossenen Abkommen und Verfahren ähnlich? Wenn nicht, was sind die Gründe dafür? Texte de l'interpellation du 18 juin 1987 Le Conseil fédéral peut-il informer le Parlement sur les questions suivantes: 1. Le Conseil fédéral estime-t-il avoir été informé en temps utile et suffisamment par les organes français compétents? 2a. Quels sont les motifs pour lesquels l'exploitation de la centrale Superphénix a été interrompue d'abord pour quelques semaines, puis pour une durée qui se prolonge? 2b. Pourquoi l'information a-t-elle été donnée aux autorités françaises et au public en général de façon à première vue décousue et avec des délais apparemment inexplicables? 2c. La pratique française en la matière est-elle différente de celle de l'Allemagne et de celle de la Suisse et si oui, pourquoi? 2d. Le Conseil fédéral a-t-il obtenu des garanties précises en vue de la remise en exploitation de Superphénix et si non, comment entend-il s'opposer à cette remise en exploitation? 3a. Comment l'alarme en cas d'incident ou d'accident dans une installation nucléaire est-elle organisée entre la France et la Suisse? 3b. Les accords et les procédures avec d'autres pays sont-ils semblables et si non, pour quelles raisons? Mitunterzeichner-Cosignataires: Eggly, Longet, Rebeaud (3)

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Rechsteiner AKW. Risiken beim Betrieb Interpellation Rechsteiner Centrales nucléaires. Réexamen des risques In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band IV Volume Volume Session Wintersession Session

Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national  
Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta Geschäftsnummer 87.374 Numéro  
d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.12.1987 - 08:00 Date Data Seite 1888-1890 Page  
Pagina Ref. No

**E. 20**

016 029 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.